



HVBG

HVBG-Info 19/1994 vom 22.07.1994, S. 1553 - 1562, DOK DOK 124:200/001/017-
BSG

**Einstellung einer Dienstbeschädigungsteilrente zum 01.08.1991
an einen ehemaligen NVA-Offizier (Art. 3 §§ 9, 10, 11 Abs. 2
und 5 AAÜG) - Keine Übernahme dieser entzogenen Rente in die
gesetzliche Unfallversicherung - BSG-Urteil vom 10.05.1994
- 4 RA 49/93**

Einstellung einer Dienstbeschädigungsteilrente zum 01.08.1991 an
einen ehemaligen NVA-Offizier (Art. 3 §§ 9, 10, 11 Abs. 2 und 5
AAÜG) - Keine Übernahme dieser entzogenen Rente in die gesetzliche
Unfallversicherung;

hier: BSG-Urteil vom 10.05.1994 - 4 RA 49/93 -

Das BSG hat mit Urteil vom 10.05.1994 - 4 RA 49/93 - folgendes
entschieden:

Leitsatz

1. Wer im engeren Staatsdienst der DDR eine Dienstbeschädigung
erlitten und deshalb nach Sonderversorgungsrecht Anspruch auf
eine Dienstbeschädigungsrente hatte, erhält ab 01.08.1991
grundsätzlich keine eigenständige Dienstunfallentschädigung
mehr.

2. Dienstbeschädigungsteilrente ist seitdem neben einer
Volleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus
dem Versorgungssystem nicht mehr zu gewähren.

3. Die Entziehung der Dienstbeschädigungsteilrente ab
01.08.1991 ist durch einmaligen, nicht anheörungspflichtigen
Bescheid durchzuführen.